

WISSENSWERTES ZUR D&O-VERSICHERUNG

Organhaftpflichtversicherungen bzw. D&O-Versicherungen sind immer verbreiteter

Die Sensibilisierung von Behörden, Medien und Aktionären für Belange der Corporate Governance, aber auch die zunehmende Anzahl von Verantwortlichkeitsklagen mit teilweiser Unterstützung von Prozessfinanzierungsgesellschaften führen zu einer steigenden Nachfrage nach einer angemessenen Versicherungsdeckung für Mitglieder der strategischen und operativen Führungsebene im Hinblick auf den Fall einer zivilrechtlichen Schadenersatzklage.

1. HINTERGRUND EINER D&O-VERSICHERUNG

Im angelsächsischen Raum wurde zum zivilrechtlichen Schutz der Organe einer Aktiengesellschaft die *Director's and Officer's Insurance* (D&O-Versicherung) als Organhaftpflichtversicherung entwickelt. Gegen diese Versicherung wurde ursprünglich eingewendet, die Organe würden sich in der Folge auf die Versicherungsdeckung verlassen und ihre Pflichten nicht mehr sorgfältig erfüllen. Es hat sich jedoch rasch gezeigt, dass auch D&O-Versicherungen nur einen sehr begrenzten Schutz bieten und eine sorgfältige Pflichterfüllung auch in Zukunft dringend notwendig ist. Allerdings haben diese Versicherungen mit dazu beigetragen, dass nun häufiger als früher Verantwortlichkeitsklagen eingereicht werden. Diesbezüglich sei auf die Studie von *Susanne Keller* im Jusletter vom 24. Oktober 2011 verwiesen. Aktuell dürften von den Versicherungsgesellschaften zwischen 200 und 400 Verantwortlichkeitsklagen mit Leistungen aus einer D&O-Versicherung erledigt werden. Alleine die Sozialversicherungsklagen gegen Organe summieren sich aber auf über 1000 Fälle pro Jahr, und genau diesbezüglich erbringen die D&O-Versicherungen in der Regel keine Deckung.

2. ABSCHLUSS EINER D&O-VERSICHERUNG

Der Abschluss einer D&O-Versicherung ist keineswegs einfach und zudem zeitaufwendig. Die Versicherer verlangen mit ausführlichen Fragebögen detaillierte Angaben und zudem diverse geschäftliche Unterlagen. Werden bestehende

Risiken nicht offengelegt, gilt diesbezüglich keine Versicherungsdeckung. Die Vertragsbedingungen, aber auch die Festlegung der Versicherungsdeckung sind bei den einzelnen Versicherungen unterschiedlich. Es empfiehlt sich, einen auf diesem Gebiet spezialisierten Versicherungsbroker beizuziehen und die Offerten zu vergleichen. Dabei ist insbesondere Wert auf eine angemessen lange Dauer der Nachversicherung zu legen.

Die D&O-Versicherung kann einerseits als Einzelversicherung eines Mandats (z. B. in Ergänzung einer Berufshaftpflichtversicherung) durch den Verwaltungsrat selbst oder als Gesamtversicherung durch das Unternehmen abgeschlossen werden. Die zweite Option ist vorzuziehen, da meist weniger Ausschlüsse erfolgen. Über den Abschluss der D&O-Versicherung sollte Stillschweigen bewahrt werden.

3. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH EINER D&O-VERSICHERUNG

Claims-Made-Prinzip: Erfasst sind Schäden, deren Anspruch in der Versicherungslaufzeit geltend gemacht wird. Eine Vorisikodeckung – deckt Schäden, deren Ursache vor Policenbeginn gesetzt, deren Ansprüche aber erst während der Laufzeit geltend gemacht werden – besteht in der Regel, wenn bei Versicherungsabschluss der Schaden oder der folgende Anspruch nicht bekannt war.

Nachmeldefrist: Grundsätzlich nicht versichert sind Ansprüche, die erst nach Ablauf und Nichterneuerung der Versicherung geltend gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Ursache in der Laufzeit der Versicherung lag. Diesfalls kann eine Nachmeldefrist von einem bis zu drei Jahren eingekauft werden. Achtung: Diese Deckung muss vor Vertragsende vereinbart werden.

Anzeigen von Umständen: Bis zum Ablauf der Versicherungspolice können Tatsachen, die einen versicherten Anspruch auslösen können, schriftlich angezeigt werden. Ziehen diese Tatsachen sodann nach Ablauf der Versicherung Schaden-



ROLAND MÜLLER,
PROF. DR. IUR.,
RECHTSANWALT UND
NOTAR, UNIVERSITÄTEN
ST. GALLEN UND BERN,
ME ADVOCAT RECHTS-
ANWÄLTE, STAAD/SG

ersatzansprüche nach sich, so werden diese behandelt, als wären sie im Zeitpunkt der Meldung geltend gemacht worden. Achtung: Diese Deckung muss allenfalls zusätzlich vereinbart werden.

Nachversicherung: Es ist möglich, entweder direkt beim Versicherungsabschluss oder aber erst später mit einer individuellen Zusatzversicherung eine Nachversicherung für die Dauer der zivilrechtlichen Verjährungsfrist bis zu zehn Jahren abzuschliessen.

4. VERSICHERTE PERSONEN EINER D&O-VERSICHERUNG

Grundsätzlich sind stets alle Mitglieder der strategischen und operativen Führungsebene versichert:

→ Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrats; → Mitglieder der Geschäftsleitung; → Mitglieder von internen Audit- und Compliance-Abteilungen; → Mitarbeiter mit faktischer Organfunktion.

Je nach vertraglicher Vereinbarung können zusätzlich versichert sein:

→ Ehegatten, Erben, gesetzliche Vertreter der Beklagten; → mitbeklagte Mitarbeiter; → Verwaltungsräte von Drittfirmen.

5. VERSICHERTE GESELLSCHAFTEN EINER D&O-VERSICHERUNG

Versichert sind die Organe der Versicherungsnehmerin. Handelt es sich dabei um eine Muttergesellschaft, sind auch die Organe der Tochterfirma erfasst. Dabei gilt als Tochterfirma diejenige Unternehmung, in welcher die Mutterfirma direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte besitzt, oder 20–50% der Stimmrechte besitzt und einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung hat. Ebenfalls enthalten ist teilweise eine Vorsorgedeckung für neu gegründete oder übernommene Tochtergesellschaften. Es ist zu beachten, dass nicht alle neuen Tochterfirmen automatisch mitversichert sind. Dringend zu prüfen sind allfällige Ausschlüsse wie geografischer Geltungsbereich, Finanzinstitute oder Grösse der Bilanzsumme usw.

6. LEISTUNGEN UND DECKUNGAUSSCHLÜSSE EINER D&O-VERSICHERUNG

Die offerierten Leistungen sind auf den ersten Blick umfassend:

→ Schaden und Kosten, welche den Verwaltungsräten und Managern überbunden werden; → Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen; → Übernahme von Abwehrkosten (Anwaltskosten und Expertisen, welche im Zusammenhang mit der Klage entstehen); → Folgeschaden durch Massenentlassung und Sozialpläne.

Tatsächlich werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der D&O-Versicherungen jedoch regelmässig wichtige Deckungsausschlüsse statuiert, wozu auch noch individuelle Deckungsausschlüsse kommen können, wie z.B. Finanztransaktionen innerhalb des Konzerns:

→ Strafbare Handlungen und Unterlassungen; → Personen-

und Sachschäden sowie Umweltschäden; → Innenhaftung (Gesellschaft gegen Organe); → Sozialabgaben und Steuern (können z. T. speziell versichert werden); → Ansprüche von Gross- und Mehrheitsaktionären ab rund 15–20% Stimmrecht; → Haftung aus beruflicher Beratung gegenüber der Gesellschaft; → Ehrverletzung und Geldwäscherei; → Haftung aus US-Geschäften.

Einzelne D&O-Versicherer bieten auf Anfrage eine Deckung für nicht bezahlte Sozialversicherungen an. Eine diesbezügliche Anfrage kann jedenfalls nicht schaden.

7. ÜBERBLICK ÜBER DIE D&O-VERSICHERER IN EUROPA

Zahlreiche Versicherungsgesellschaften bieten heute D&O-Versicherungen an: *ACE Europe, AIG Europe, Allianz, AXA/Winterthur Versicherungen, Chubb, Gerling, Helvetia Patria, Liberty, Lloyd's, XL Insurance, Zürich Versicherungen, Abraxas Insurance.*

Die Versicherungssumme beträgt bei Einzelmandaten i. d. R. CHF 2 bis 3 Mio. und bei Unternehmensversicherungen CHF 5 bis 10 Mio. Bei Grossunternehmen sind CHF 100 Mio. und mehr keine Seltenheit, da solche Versicherungen derzeit relativ günstig zu haben sind. So muss z. B. für eine Deckung von CHF 15 Mio. mit einer jährlichen Prämie von rund CHF 20 000 gerechnet werden. Die Prämienhöhe wird jedoch stark durch die Art der Geschäftstätigkeit beeinflusst. Der Selbstbehalt spielt dagegen eine untergeordnete Rolle, weshalb dieser ausgeschlossen werden sollte. ■

*«Bis zum Ablauf der Versicherungs-
police können Tatsachen,
die einen versicherten Anspruch
auslösen können, schriftlich
angezeigt werden.»*

*«Es ist zu beachten, dass nicht
alle neuen Tochterfirmen automatisch
mitversichert sind.»*

*«Tatsächlich werden in den AGB der
D&O-Versicherungen regelmässig
wichtige Deckungsausschlüsse statuiert,
wozu noch individuelle Deckungs-
ausschlüsse kommen können.»*